

Thüringer Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Suhl von der Talsperre Ettenhausen bis zur Mündung in die Werra

Vom 1. Juni 2021

Auf Grund der §§ 76 Absatz 2 und 78 a Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, sowie der §§ 54 Absatz 1 Satz 1, 59 Absatz 2 und 61 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, erlässt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Lindigshof, Burkhardtroda, Marksuhl, Wünschensuhl, Fernbreitenbach, Hausbreitenbach, Herda, Berka a. d. Werra, Untersuhl und Gerstungen festgesetzt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle Flächen, die bei einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasserereignis überschwemmt werden. Es ist in den in der Anlage aufgeführten Kartenblättern im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), sowie im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den auf ALKIS basierenden Kartenblättern im Maßstab 1 : 2 000.
- (2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wartburgkreis, Andreasstraße 11 in 36433 Bad Salzungen niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers Suhl dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des WHG folgende Regelungen:
 1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Die Regelungen des § 29 Absatz 3 ThürWG bleiben unberührt.
 3. Im Gewässerrandstreifen nach § 29 Absatz 1 und 2 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein, sofern nicht die Voraussetzungen des § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder 2 ThürWG vorliegen. Ein Umbruch nach § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ThürWG darf nicht in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgen.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der zuständigen Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn diese zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Absatz 1 Nummer 15 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet nicht entsprechend der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 2 vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt oder zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt, entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 3 Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 29 Absatz 1 und 2 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Absatz 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jena, den 1. Juni 2021

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Der Präsident

Mario Suckert

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung	lauf. Nr. OWB
1	835-371	Lindigshof, Burkhardtroda, Marksuhl	4274
2	779-403	Marksuhl, Wünschensuhl, Fernbreitenbach, Hausbreitenbach, Herda	4275
3	723-424	Hausbreitenbach, Herda, Berka a. d. Werra, Untersuhl, Gerstungen	4276

2. Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
4	848-378	Lindigshof 1, 2, 3; Burkhardtroda 6; Marksuhl 11	4277
5	841-390	Lindigshof 3; Marksuhl 12	4278
6	839-401	Marksuhl 2, 4, 12	4279
7	827-407	Marksuhl 4, 6	4280
8	816-414	Marksuhl 6; Wünschensuhl 2	4281
9	805-420	Wünschensuhl 1, 2, 3	4282
10	802-431	Wünschensuhl 3, 4; Fernbreitenbach 8	4283
11	791-431	Fernbreitenbach 1, 6, 7, 8	4284
12	780-431	Fernbreitenbach 6; Herda 11; Hausbreitenbach 3	4285
13	769-431	Hausbreitenbach 1, 2, 3; Herda 1, 2, 11	4286
14	762-442	Herda 1, 2, 3, 11; Berka a.d. Werra 5	4287
15	751-440	Herda 2, 3; Berka a. d. Werra 5, 6	4288
16	740-437	Berka a. d. Werra 5, 6; Untersuhl 2	4289
17	740-448	Berka a. d. Werra 6; Untersuhl 2; Gerstungen 14	4290
18	751-451	Herda 3; Berka a. d. Werra 6; Gerstungen 2, 13, 14	4291
19	762-454	Herda 3, Gerstungen 13	4292
20	762-465	Gerstungen 12, 13	4293
21	751-462	Gerstungen 1, 2, 12, 13, 14	4294